

**Gesellschaftsvertrag der
Technologiezentrum Aalen GmbH
mit dem Sitz in
Aalen**

**§ 1
Firma, Sitz,**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma "Technologiezentrum Aalen GmbH".
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Aalen.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Technologiezentrums in Aalen. Das Technologiezentrum soll jungen technologieorientierten Unternehmern des produzierenden Gewerbes und des produktionsorientierten Dienstleistungsgewerbes den Aufbau eines am Markt erfolgreichen Unternehmens erleichtern. Dies geschieht insbesondere durch die Bereitstellung von Gemeinschaftseinrichtungen, Büro- und Werkstatträumen, von zentralisierten Verwaltungs- und Bürodienstleistungen sowie durch das Angebot von Beratungsdiensten.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Leistungen gleicher oder ähnlicher Art zu erbringen. Sie darf Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen und vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen und wieder aufgeben.

**§ 3
Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.010 EUR (i. W. Sechszwanzigtausendundzehn Euro).

**§ 4
Nebenpflichten**

- (1) Die Stammeinlagen sind mit folgender Nebenpflicht verbunden: Zur Finanzierung stellen die Gesellschafter der Gesellschaft einen Darlehensbetrag wie folgt

a)	die Stadt Aalen	114.600,-- DM	58.594,05 EUR
b)	der Ostalbkreis	114.600,-- DM	58.594,05 EUR
c)	die Kreissparkasse Ostalb	91.700,-- DM	46.885,47 EUR
d)	die Landesgirokasse	91.700,-- DM	46.885,47 EUR
e)	die Carl-Schneider-Stiftung	45.800,-- DM	23.417,17 EUR
f)	die Aalener Volksbank eG	29.400,-- DM	15.031,98 EUR
g)	die Handwerkskammer Ulm	18.300,-- DM	9.356,64 EUR
h)	Industrie- u. Handelskammer Ostwürttemberg	9.200,-- DM	4.703,89 EUR
i)	die Firma TELEOT-ELETRONIC GmbH in Aalen-Hammerstadt	9.200,-- DM	4.703,89 EUR
j)	der Süddeutsche Zeitungsdienst	9.200,-- DM	4.703,89 EUR
k)	die Firma Franke & Heydrich	7.300,-- DM	3.732,43 EUR
l)	die Firma Maschinenfabrik Alfing Kessler GmbH in Aalen-Wasseralfingen	3.500,-- DM	1.789,52 EUR
m)	die Firma Alfing Kessler Sondermaschinen GmbH in Aalen-Wasseralfingen	3.500,-- DM	1.789,52 EUR
n)	die Firma Schwäbische Hüttenwerke GmbH in Aalen-Wasseralfingen	9.200,-- DM	4.703,89 EUR

zur Verfügung.

Die Gesellschafter können das der Gesellschaft gewährte Darlehen mit eigenkapital-ähnlichem Charakter, unbeschadet der Bestimmungen in § 32 a und b GmbH-G, von dieser nicht zurückfordern, soweit und solange es zur Vermeidung einer tatsächlichen oder zu erwartenden Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung derselben erforderlich ist.

Das Darlehen ist wie haftendes Eigenkapital zu behandeln und wird nach Entstehung der GmbH zinsfrei zur Verfügung gestellt.

- (2) Nach Einzahlung des ganzen Stammkapitals und des Darlehens kann von den Gesellschaftern über die Beiträge der Stammeinlage und des Darlehens hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) nicht verlangt werden.

§ 5 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der/die Geschäftsführer,
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung können den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Zu folgenden Geschäften ist im Innenverhältnis die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen:
 - a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Anmietung von Grundstücken und Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Abschluß von sonstigen Miet- und Pachtverträgen mit mehrjähriger Dauer bei einem Jahresmiet- oder Pachtwert von mehr als 12.500,-- EUR;
 - c) Kreditaufnahmen und Kreditgewährung, soweit nicht im Wirtschaftsplan enthalten;
 - d) Investitionen, die den Betrag von 25.000,-- EUR übersteigen;
 - e) Hereinnahme von stillen Gesellschaftern.
- (5) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, geben sie sich eine Geschäftsanweisung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (6) Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer unter eigener Verantwortung.
- (7) Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Gesellschafterversammlungen Auskunft zu erteilen.

§ 8

Ausübung der Gesellschafterrechte

- (1) Jeder Gesellschafter kann sich bei der Ausübung seiner Gesellschafterrechte vertreten lassen.
- (2) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Personen zu, so können diese das Stimmrecht nur einheitlich ausüben und haben der Gesellschaft gegenüber eine Person zu benennen, welche die Gesellschafterrechte ausübt.

§ 9
Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile, deren Veräußerung, deren Belastung mit einem Nießbrauch, deren Verpfändung oder die Bestellung einer Unterbeteiligung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschaft kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grunde versagen.
- (3) Der Antrag auf Erteilung der Zustimmung ist an die Gesellschaft zu richten und gilt zugleich als Anmeldung der Veräußerung.

§ 10
Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
 - a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird,
 - b) sein Geschäftsanteil gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird,
 - c) in seiner Person ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft bindend getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird,
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
- (4) Die Einziehung und das Abtretungsverlangen kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.
- (5) Soweit in den Fällen der Pfändung eines Geschäftsanteils oder der Insolvenz kraft zwingenden Rechts eine für den Gläubiger günstigere Regelung bezüglich der Berechnung oder der Fälligkeit des für den eingezogenen Geschäftsanteils zu zahlenden Entgeltes eingreift, tritt diese an die Stelle der in diesem Gesellschaftsvertrag vereinbarten Regelungen.
- (6) Die Einziehung oder der Beschluss über die Abtretungsverpflichtung sind unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung wirksam.

§ 11 **Austritt und Kündigung**

- (1) Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Der Austritt aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden.

Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben.

§ 12 **Abfindung**

- (1) Scheidet ein Gesellschafter egal aus welchem Grunde aus der Gesellschaft aus, so steht ihm als Abfindung der Buchwert seines Anteils (Nennbetrag zuzüglich Anteil an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich eventuellen Verlustvortrages) zu, höchstens jedoch der Nennbetrag seiner Stammeinlage.
- (2) Die Höhe des zu leistenden Abfindungsguthabens wird durch den im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters für die Gesellschaft tätigen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter ermittelt.
- (3) Änderungen der Bilanz, die sich nach dem Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters, insbesondere aufgrund einer Buch- oder Betriebsprüfung ergeben, bleiben ohne Einfluss auf die Höhe des Abfindungsguthabens.
- (4) Der so ermittelte Abfindungsbetrag ist dem ausscheidenden Gesellschafter in längstens drei gleichen Halbjahresraten auszuzahlen; die erste Rate ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Der jeweils ausstehende Betrag ist ab dem Ausscheiden mit fünf Prozent zu verzinsen.
- (5) Das in § 4 des Vertrages genannte Darlehen ist ebenfalls in der noch vorhandenen Höhe zurückzugewähren.

§ 13 **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
- (2) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

- (3) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hieran kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für einen anderen ausüben. Entsprechendes gilt auch bei einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von sechs Wochen durch Klage angefochten werden.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafter können nur in einer Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich gefasst werden.

§ 14

Außerordentliche Gesellschafterversammlung

- (1) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
 - a) sich aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres ausgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
 - b) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen.
- (2) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich dem beabsichtigten Beschluss zustimmen oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden sind.

§ 15

Ladung, Durchführung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern einberufen.
- (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen; dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträgliche Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafter-

terversammlung gehören, können aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.

- (5) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

§ 16

Leitung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Aalen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen oder zwei Stellvertreter.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es hieran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (4) Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen ist nur derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im übrigen wird der Wahlvorgang durch eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Wahlordnung geregelt.
- (6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Die Niederschrift wird den Gesellschaftern spätestens 3 Wochen nach der Versammlung übermittelt.

§ 17

Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben,
- a) den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und
 - b) ggfs. den Lagebericht

zu beraten.

- (2) Ihr unterliegt die Beschlussfassung über
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
 - b) die Verwendung des Bilanzgewinnes bzw. den Ausgleich des Bilanzverlustes,
 - c) die Zustimmung zur Verfügung über und die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - d) die Wahl und die Abberufung von Geschäftsführern,
 - e) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,
 - f) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - g) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - h) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,
 - i) den Abschluss, die Änderung sowie die Aufhebung von Unternehmensverträgen i. S. v. §§ 291 und 292 AktG,
 - j) die Übernahme neuer Aufgaben und die Aufgabe bestehender Tätigkeitsgebiete von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
 - k) die Errichtung, den Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
 - l) die Einstellung und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen (§ 22 Abs. 2),
 - m) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - n) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen,
 - o) den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer sowie die Erstellung der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer,
 - p) die Wahl des Abschlussprüfers, der grundsätzlich nicht mit dem bei der Bilanzerstellung beratenden Steuerberater identisch sein darf,
 - q) die Feststellung und Änderung des Wirtschafts- und Finanzplans,

- r) die Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen und deren Angehörige,
- s) die Zustimmung zu den in § 7 Abs. 4 genannten Geschäften,
- t) die Änderung des Gesellschaftsgegenstands,
- u) die Änderung des Stammkapitals,
- v) die Einforderung von Nachschüssen (§ 26 GmbHG).

§ 18 **Mehrheitserfordernisse**

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 17 Abs. 2 lit. f),
 - b) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft (§ 17 Abs. 2 lit. g),
 - c) die Auflösung der Gesellschaft (§ 17 Abs. 2 lit. h),
 - d) die Einziehung von Geschäftsanteilen (§ 10),
 - e) die Änderung des Gesellschaftsgegenstands (§ 17 Abs. 2 lit. t) und
 - f) die Änderung des Stammkapitals (§ 17 Abs. 2 lit. u)

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (3) Ein Beschluss über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter sowie die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

§ 19 **Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan für

jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Der Wirtschaftsplanung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan ist in den Fällen des § 15 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes zu ändern. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan bzw. deren Änderungen sind den Gesellschaftern zu übersenden.

- (2) Bei Vergaben sind die Bestimmungen des § 106 b GemO zu beachten.

§ 20

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss nebst Anhang und, sofern es sich um keine kleine Kapitalgesellschaft handelt, der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterzeichnen und dem Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zur Prüfung vorzulegen. Der Prüfungsauftrag ist auf die Gegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten zehn Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses zu beschließen.
- (3) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Jahresergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses sind bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.
- (4) Der Jahresabschluss und ggfs. der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sollen den Gesellschaftern binnen sechs Monaten nach Geschäftsjahresende zugesandt werden.

§ 21

Öffentliche Prüfung

- (1) Für die Prüfung der Betätigung der Stadt Aalen und des Ostalbkreises werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aalen und dem Rechnungsprüfungsamt des Ostalbkreises die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (2) Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg eingeräumt.

§ 22 **Gewinnrücklagen**

- (1) Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktiengesetzes verwendet werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.
- (2) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellungen in und die Entnahmen aus den Gewinnrücklagen beschließt die Gesellschafterversammlung nach vorheriger Beratung mit den Geschäftsführern.

§ 23 **Bilanzgewinn, Bilanzverlust**

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.
- (3) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahe stehen, sind zur Rückgabe beziehungsweise zum Wertersatz verpflichtet.
Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft – zusätzlich – einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Körperschaftsteuer, die auf ihre Ertragsteuerverpflichtungen anzurechnen ist, abführen.
- (4) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Gewinnrücklage nach § 22 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

§ 24 **Veröffentlichung, Bekanntmachung**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger und im übrigen in derselben Weise und im gleichen Blatt, in dem die Stadt Aalen ihre amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.

§ 25
Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Bei der Verteilung des Geschäftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen. Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Gesellschafterversammlung für die Förderung von jungen technologieorientierten Unternehmen zu verwenden zu verwenden.

§ 26
Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so zu ersetzen, dass der darin zum Ausdruck gekommene Wille der Gesellschaft möglichst weitgehend nach menschlichem Wissen verwirklicht wird. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.
- (2) Jeder Gesellschafter ist zur Mitwirkung zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.
- (3) Die Gesellschafter verpflichten sich zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des Gemeindefirtschaftsrechts, soweit nicht gesellschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen.

Aalen,